



## Informationsvorlage

Vorlage Nr.: IV/0533/2018

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Rat der Stadt	04.09.2018	Kenntnisnahme

### Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Investitionen

#### Erläuterung:

Die Leistung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist in § 83 GemHVO geregelt. Hiernach entscheidet der Kämmerer über diese Leistungen, sofern der vom Rat der Stadt gemäß Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag (35.700 € brutto) nicht überschritten wird. Weiter fällt in die Zuständigkeit des Kämmerers die Leistung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen bis zu einem Betrag in Höhe von 650.000 €.

Dem Rat der Stadt ist eine Liste der vom Kämmerer genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Investitionen zur Kenntnis zu geben. Dieser Verpflichtung wird hiermit nachgekommen.

Zur Verbesserung der Transparenz hat die Kämmerei bei allen Positionen dieser Liste die von den Fachämtern gegebenen Begründungen für die Mehrleistungen aufgeführt.

#### Anlage:

Liste der genehmigten über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Investitionen